

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 40

Internet: www.weilheim-schongau.de

27. Dezember 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau Seite 180
 - Wasserrecht; Firma Roche Diagnostics – Werk Penzberg
Einleiten von biologisch behandeltem Abwasser in die Loisach (FINr. 1728 Gemeinde Bad Heilbrunn, Gemarkung Mürnsee), Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen Seite 185
 - Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seeshaupt im Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seeshaupt Seite 186
 - Zustellung einer Baugenehmigung Seite 201
-

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau

vom 08.12.2023

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), der § 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Weilheim-Schongau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll dem/der Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Ergänzende Kindertagespflege meint z.B., wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege nur gefördert, wenn
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. der/die Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder Arbeit suchend ist,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhält.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem/der Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Sollte die Betreuung der Kinder im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten stattfinden, hat diese/r schriftlich zu bestätigen, dass sie/er unangemeldete Kontrollen in ihrem/seinem Haushalt zulässt. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Eignungskriterien des § 43 SGB VIII, wie in Abs. 2 beschrieben, bedürfen die Kindertagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(3) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

§ 3 Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen umfasst
1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII),
 2. außerhalb der Großtagespflege (Art.9 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 1 BayKiBiG) einen monatlichen Qualifizierungszuschlag i.H.v. 20% des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen nach Art. 20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG erfüllt sind,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), soweit keine Familienmitversicherung besteht und
 5. eine Sachaufwandspauschale incl. Essensgeld gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

(2) Bei der Höhe der Geldleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird als Berechnungsgrundlage an die Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft.

(3) Das Tagespflegeentgelt (Abs. 1 Nr. 1), sowie der Qualifizierungszuschlag (Abs. 1 Nr. 2) bilden eine Grundpauschale auf welche die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG angewandt werden.

(4) Die Anpassung des Tagespflegeentgelts nach Abs. 1 Nr. 1, des Qualifizierungszuschlags nach Abs. 1 Nr. 2, sowie der Sachaufwandspauschale nach Abs. 1 Nr. 5, aufgrund der Grundlagen des Abs. 2 und 3 wird jeweils zum folgenden 01. September vorgenommen.

(5) Die Grundpauschale im Sinne des Absatzes 3 bemisst sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten Betreuungszeit (§ 4).

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgen zweckgebunden. Bezüglich der Höhe der Erstattungsbeiträge werden die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden die Zuschüsse für eine Unfallversicherung und eine Krankenversicherung unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird für jedes betreute Kind gewährt. **Der jeweilige Sitzlandkreis übernimmt die gesamten Zuschüsse zur Kranken,- Pflege,- und Rentenversicherung einer Kindertagespflegeperson, sofern mindestens ein Kind aus dem eigenen Sitzlandkreis von der jeweiligen Kindertagespflegeperson betreut wird, auch wenn zusätzlich auswärtige Kinder mitbetreut werden. Sollte die Kindertagespflegeperson jedoch nur auswärtige Kinder betreuen, werden von dem Sitzlandkreis der Kindertagespflegeperson keine Zuschüsse bezahlt. Eine anteilige Aufteilung der Zuschüsse anhand der betreuten Kinder entfällt dadurch.**

Wenn mehrere Jugendämter eine Kindertagespflegeperson vermitteln, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(7) Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes bleibt bis zu 20 Werktagen im Jahr unberücksichtigt. Die Leistungen nach § 3 Absatz 1 werden während dieser Zeit weitergezahlt. Die Tage der urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, sind diese Tage entsprechend zu kürzen. Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes obliegt der Entscheidung der/des Erziehungsberechtigten des Kindes.

(8) Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Da die Kindertagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegeentgeltes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Jahr abgesehen. Diese Ausfallzeiten beinhalten Schließ- und Krankheitstage. Die 30 Tage beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, sind die 30 Tage entsprechend zu kürzen.

(9) Kindertagespflegepersonen die für Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, oder Träger, die Ersatzbetreuung zur Verfügung stellen, erhalten für jede Einsatzstelle ein entsprechendes Entgelt. Dies wird in einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt. Das Entgelt zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung sowie die Erstattung der Versicherungsbeiträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagespflegeperson für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung steht. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend. Voraussetzung für die Gewährung des Entgelts zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung und der Versicherungsbeiträge ist, dass die Kindertagespflegeperson, welche für die Ersatzbetreuung zur Verfügung steht, kontinuierlich Kontakt zum im Vertretungsfall zu betreuenden Kind und zur zu vertretenden Kindertagespflegeperson hält.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

Lebt das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der/des Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche) festgelegt:

Betreuung:

- a) bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden)
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)

- g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)
- j) mehr als 10 bis einschließlich 12 Stunden (bis 60 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

(4) Betreuungszeiten in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 25 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(5) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten von 30 Tagen pro Jahr bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Veränderung der Buchungszeiten ist durch die/den Erziehungsberechtigte/n bis zum 15. eines jeden Monats der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Die Veränderung der Buchungszeit erfolgt in diesen Fällen dann zum Beginn des Folgemonats.

Soweit die tatsächliche genutzte Betreuungszeit regelmäßig und erheblich von der vertraglich festgelegten Buchungszeit abweicht, ist der Buchungsbeleg nach Ablauf eines Monats anzupassen.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetzes nicht entsprechen, dürfen durch die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht betreut werden.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Absatzes 1 ist die qualifizierte Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 6 Mitwirkung

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des/der Erziehungsberechtigten ab. Diese/r sollte daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr/sein Kind betreut, suchen.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommt der/die Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflichten nach Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 nicht, oder nicht rechtzeitig, nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Der Landkreis Weilheim-Schongau haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte hat für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er/sie schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem/einer benannten Vertreter/in abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den/die Erziehungsberechtigte/n bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit erlaubtem Verlassen der Kindertagespflegeperson/Pflegestelle.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der/die Erziehungsberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

§ 9 Abmeldung/Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des folgenden Kalendermonats gegenüber dem Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau zu erklären.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Kindertagespflegeperson die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zeitgleich mit der Abmeldung nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass der/die Erziehungsberechtigte an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert ist,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. der/die Erziehungsberechtigte seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluss ist in der Regel der/die Erziehungsberechtigte des Kindes zu hören.

§ 10 a Geltungsbereich

Wird ein Kind im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, die am Ort der Kindertagespflegestelle geltenden Regelungen und Vereinbarungen.

§ 11 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau, Nr.15, vom 01.08.2015, außer Kraft.

Weilheim, den 18.12.2023

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Wasserrecht;

Firma Roche Diagnostics GmbH – Werk Penzberg

Einleiten von biologisch behandeltem Abwasser in die Loisach (Fl.Nr. 1728 Gemeinde Bad Heilbrunn, Gemarkung Mürnsee), Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bekanntmachung

Der Firma Roche Diagnostics GmbH – Werk Penzberg – Nonnenwald 2, 82377 Penzberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.12.2023 AZ: 632-41.4.-295 die Einleitung des betrieblich anfallenden biologisch behandelten Abwassers in die Loisach (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) ab 01.01.2024 erlaubt.

Die vorgehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.03.2005, AZ: EAPI 632/3 Sg-42 Me/Fi in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 21.11.2016, AZ: 6323.02-41.1.2.-295/ÄB endete mit Ablauf des 31.12.2023.

Je eine Ausfertigung des Bescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.12.2023 nebst Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Zeit von 15.01.2024 bis zum Ablauf des 29.01.2024 während der üblichen Dienststunden im

- Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof. Max-Lange-Platz 1, 86956 Bad Tölz – Fachgebiet 31 Wasser und Boden – Zi. Nr. 2.069/ 2.070
- Rathaus der Gemeinde Bad Heilbrunn, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn,
- Rathaus der Stadt Penzberg, Bauverwaltung (Rathauspassage, 2. Stock), Karlstraße 25, 82377 Penzberg
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

zur Einsichtnahme (nach Terminvereinbarung) ausgelegt. Die genehmigten Antragsunterlagen sind digital unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.12.2023 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Schongau, den 14.12.2023

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Seeshaupt für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau

vom 13.12.2023

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasserhaushaltsgesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Seeshaupt wird in der Gemarkung Seeshaupt das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist die Gemeinde Seeshaupt, Weilheimer Straße 1 – 3, 82402 Seeshaupt, als Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Zone I),
 - einer engeren Schutzzone (Zone II) und
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang 1 (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in der Gemeindeverwaltung Seeshaupt niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|---|--|--|
| | entspricht Zone | W III | W II |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2 | nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen | nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen |
| 1.2 | Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse | nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|---|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 1.3 | Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden | verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 | |
| 1.4 | Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme | verboten |
| 1.5 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 1.6 | Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen | verboten | |
| 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1 und 2) | | | |
| 2.1 | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können | verboten | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2a für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Weilheim-Schongau | verboten |

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|--|--|--|
| | entspricht Zone | W III | W II |
| | <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i> | | |
| 2.3 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben | für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO) bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 0; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen | |
| 2.4 | Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ² | nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden | verboten |
| 2.5 | Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt | verboten |
| 2.6 | Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 0b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand ¹ eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10 ⁻⁶ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Weilheim- Schongau angezeigt wird | verboten |
| 2.7 | Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG | nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | Verboten (nur zulässig für das Betanken von motormanuellen forstwirtschaftlichen Maschinen über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis) |

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 2.8 | Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig Dies betrifft nicht den Tankinhalt von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen sofern diese der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder der Bewirtschaftung des Trinkwasserbrunnens dienen. | nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i>), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen | Verboten |
| 2.9 | Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 2.10 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i> | verboten | |
| 3.2 | Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i> | verboten | |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur für die Dauer des konkreten Anlasses aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 0</i> | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 3.5 | Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden | verboten |
| 3.6 | Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i> | - nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird | verboten |
| 3.8 | Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben | nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 0 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen. | |
| 4. | bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien | | |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten, instand zu setzen oder zu erweitern. | - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - sonstige Wege wie in Zone II verboten für Bundesautobahnen | nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 4.3 | Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau | verboten | |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (<i>auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen</i>) | verboten |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.7 | Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.9 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze) | verboten | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|--|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen | nur standort- und bedarfsge-rechte Düngung mit Mineral-dünger zulässig |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig bis zu einer Boden-feuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumenta-tion der täglichen Bewässerungs-mengen | verboten |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder ge-werbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung ein-geleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwar-tenden Grundwasserstand liegt | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Bauge-biete im Rahmen der Bau-leitplanung | verboten | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³ | verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirt-schaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 0 | verboten |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla-gen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wo-chen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Weilheim-Schongau | verboten |
| 5.5 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anla-gen) ⁴ zu betreiben | für alle bestehenden Anlagen: Be-treiben nur zulässig bei Anzeige in-nerhalb von 3 Monaten nach Inkraft-treten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu be-gründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen. | Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbe-trieb nach § 52 WHG |
| 5.6 | gewässerbauliche Verände-rungen vorzunehmen, wel-che Grundwasserströmung und -beschaffenheit beein-flussen können | verboten | |
| 6 | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRWS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|--|--|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | Nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, insbesondere der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten | <p>verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen Kompost mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten | verboten |
| 6.4 | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden. | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i> | verboten |
| 6.6 | Lagerung von Gärfutter und Gärresten außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 | Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 0) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten | --- | verboten |
| 6.9 | Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.10 | Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen | verboten |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern | <p>verboten,</p> <p>ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Weilheim-Schongau</p> | verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Weilheim-Schongau |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|--|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig | verboten |
| 6.13 | Anlegen von Rückegassen | nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ | nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Weilheim-Schongau |
| 6.14 | forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen | nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau (siehe Anlage 2 Ziff. 0) | |
| 6.15 | Rodung | verboten | |
| 6.16 | Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden | nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge | verboten |
| 6.17 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
- a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte
- zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Weilheim-Schongau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7

Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige

Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Weilheim- Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Der Begünstigte hat bei Auflösung des Wasserschutzgebietes alle baulichen Anlagen (Brunnen, Zäune, etc.), die der Verwaltung des Wasserschutzgebietes dienen, auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entfernen und zu rekul-tivieren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Seeshaupt vom 24. Januar 1978, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Februar 1978, außer Kraft.

Schongau, den 13.12.2023
Landratsamt Weilheim/Schongau

gez.
Andrea Jochner- Weiß
Landrätin

Anlagen:

Anlage 1 (Lageplan)
Der Lageplan befindet sich auf der letzten Seite
Anlage 2

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
 3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

| Behandlungsanlagen/ Leitungstyp | Prüfungsintervalle/Prüfungsart | | Stallungen und JGS- Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5) |
|--|--|------------------------------------|---|
| | Weitere Schutzzone III A/B | Engere Schutzzone II | |
| 1. Öffentliche Abwasseranlagen | | | |
| 1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken | Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* | 5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4) |
| 1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte | eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* | |
| 2. Private Abwasseranlagen | | | |
| 2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser | eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre | Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fach- |
| 2.2 Kleinkläranlagen | Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* | |
| 2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage | eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre | |
| 2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre | |
| für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen | | | |
| Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren | | | |
| *Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen. | | | |

betrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5a) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüffintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige

Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitrat auswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Licht-
 hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

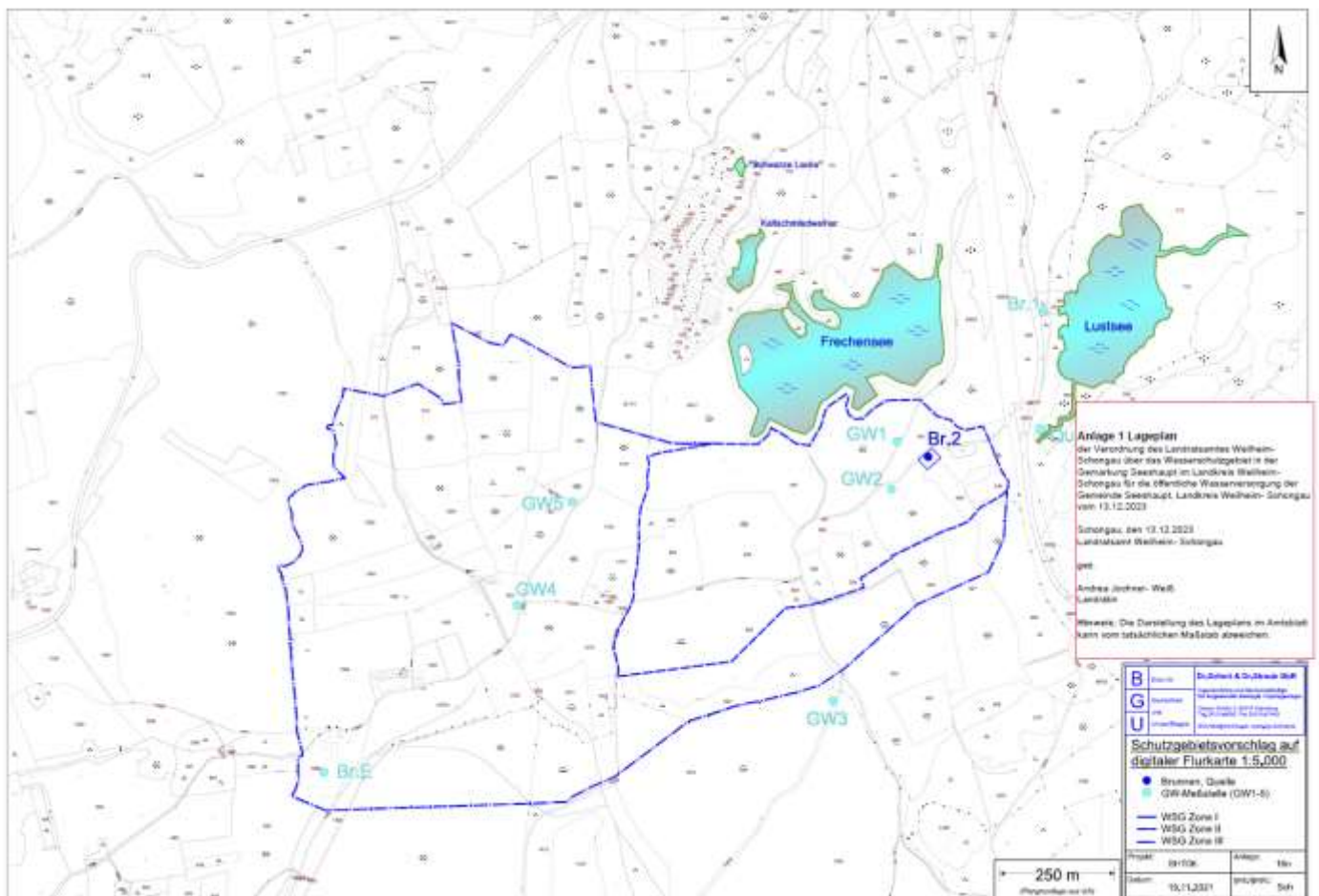
Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Weilheim- Schongau. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Schongau, den 13.12.2023

Landratsamt Weilheim- Schongau

Andrea Jochner- Weiß

Landrätin



Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2023-0551 vom 15.12.2023 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 15.12.2023 (BV-Nr. 2023-0551) wurde der Antrag zum Umbau eines Restaurants und Sportheims zu einem Wohngebäude mit fünf Nutzungseinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 845/30 der Gemarkung Penzberg (Denkmalstraße 1; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/6811266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayer-
straße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 15.12.2023

-Bauamt-

Bentenrieder